

Sprecher: Roman Schlag

c/o Caritasverband für das
Bistum Aachen e.V.
Kapitelstr. 3
52066 Aachen

Telefon: +49 241 431-133
Telefax: +49 241 431-2984
rschlag@caritas-ac.de
www.caritas-ac.de

Positionierung:

Finanzierung der Schuldnerberatung zur Umsetzung des Schuldnerberatungsdienstgesetzes

25.08.2026

<i>Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO)</i> <i>Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)</i> <i>Deutscher Caritasverband e.V. (DCV)</i> <i>Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.</i>	<i>Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK)</i> <i>Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband</i> <i>Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)</i>
--	--

Ausgangslage

Mit dem Schuldnerberatungsdienstegesetz (SchuBerDG) setzt Deutschland die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie um.

Ziel der Richtlinie ist es unter anderem, Verbraucher:innen bei finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig an unabhängige Schuldnerberatungsdienste zu verweisen und den Zugang zu qualifizierter Schuldnerberatung zu verbessern.

Das vom Deutschen Bundestag im November 2025 verabschiedete Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucherinnen und Verbraucher (Schuldnerberatungsdienstegesetz – SchuBerDG) fand am 8. Mai 2026 im Bundesrat keine Zustimmung.

Die Bundesregierung hat daraufhin am 13. Mai 2026 den Vermittlungsausschuss angerufen, um einen Kompromiss zwischen Bundestag und Bundesrat zu erreichen und das Gesetzgebungsverfahren erfolgreich abzuschließen. Eine Einigung konnte bislang jedoch nicht erzielt werden. Im Mittelpunkt der unterschiedlichen Auffassungen stehen die Finanzierung des gesetzlichen Beratungsauftrags sowie die Ausgestaltung einer flächendeckenden und leistungsfähigen Beratungsinfrastruktur.

Vor diesem Hintergrund knüpfen die AG SBV und ihre Mitgliedsverbände an ihre bisherigen [Stellungnahmen](#) an, verweisen auf die Wirkung der Schuldnerberatung in der Begründung des Gesetzesentwurfs und formulieren eine grundlegende Voraussetzung und drei zentrale Forderungen für die Finanzierung der Schuldnerberatung, um die Ziele der Verbraucherkreditrichtlinie umzusetzen:

Voraussetzung: Qualität sichern und Professionalisierung stärken

[Soziale Schuldnerberatung](#) ist komplexe Facharbeit und erfordert rechtliche, wirtschaftliche, sozialarbeiterische und psychosoziale Kompetenz. **Qualitätsstandards und Qualifikationsanforderungen** sind als Grundlage einer gut finanzierten Schuldnerberatung unerlässlich, um Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit flächendeckend zu gewährleisten. Die Verbraucherkreditrichtlinie fordert dies auch eindeutig ein.

§ 4 Abs. 2 SchuBerDG muss daher in der Fassung des Bundestagsbeschlusses verankert werden:

„Professionelle Anbieter sind solche Anbieter, die über ausreichende fachliche Kenntnisse sowie Wissen und Sachverstand in der Erbringung von Schuldnerberatungsdiensten nach § 2 verfügen.“

1. Schuldnerberatung bedarfsgerecht ausbauen

Ein bedarfsgerechter Ausbau der Schuldnerberatung sichert die Qualität der Beratung und gewährleistet einen gleichwertigen Zugang in ganz Deutschland.

- Ein bundesweiter Orientierungswert **von mindestens zwei Vollzeit-Beratungsfachkräften zuzüglich einer anteiligen Verwaltungsstelle je 50.000 Einwohner:innen** schafft die Grundlage für eine bedarfsgerechte Versorgung.
- Daraus ergibt sich ein bundesweiter Personalbedarf **von mindestens 3.350 Vollzeitäquivalenten** und damit **mindestens 650 zusätzlichen Beratungsfachkräften**.

2. Kostenfreiheit gesetzlich verankern

Eine kostenfreie Schuldnerberatung ermöglicht allen Verbraucher:innen den frühzeitigen und niedrigschwelligen Zugang zu unabhängiger und professioneller Beratung.

- Ein bundesweit kostenfreier Zugang setzt den **präventiven Ansatz** der Verbrauchercreditrichtlinie konsequent um.
- **Entgelte erschweren den Zugang zur Schuldnerberatung**, verhindern eine frühzeitige Inanspruchnahme und verursachen zugleich **einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand** zulasten der Beratungsarbeit.

3. Schuldnerberatung dauerhaft und verlässlich finanzieren

Eine stabile und transparente Finanzierung schafft die Grundlage für eine flächendeckende, qualitative und unabhängige Schuldnerberatung.

- **Eine Finanzierung aus einer Hand** reduziert Bürokratie und ermöglicht bedarfsgerechte Beratungsangebote.
- Eine **verlässliche öffentliche Finanzierung** gewährleistet einen bundesweit gleichwertigen, kostenfreien und dauerhaft verlässlichen Zugang zur unabhängigen Schuldnerberatung. **Private Gläubiger sollen ergänzend einen angemessenen Anteil leisten**.
- Der bundesweite Gesamtfinanzierungsbedarf der Schuldnerberatung beträgt derzeit **mindestens 412,7 Millionen Euro pro Jahr**.

Im Folgenden werden die drei Vorschläge im Einzelnen dargestellt und begründet.

1. Schuldnerberatung bedarfsgerecht ausbauen

Die Lebenshaltungskosten sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.¹

Gleichzeitig steigt die Zahl der überschuldeten Menschen in Deutschland. Es wird geschätzt, dass rund sechs Millionen Erwachsene als überschuldet gelten; die Überschuldungsquote liegt inzwischen bei über acht Prozent.²

Besonders Haushalte mit geringen finanziellen Rücklagen geraten bereits durch unerwartete Ausgaben oder vorübergehende Einkommenseinbußen in finanzielle Notlagen. Zugleich zeigen Armuts- und Reichtumsberichte, dass steigende Mieten, höhere Lebenshaltungskosten und anhaltende Preissteigerungen viele Haushalte erheblich belasten.³ Die finanziellen Risiken reichen inzwischen bis weit in die Mitte der Gesellschaft und führen zu einem kontinuierlich wachsenden Bedarf an sozialer Schuldnerberatung.⁴

Diese Entwicklung bestätigt auch eine aktuelle bundesweite Online-Befragung. Rund zwei Drittel der Schuldnerberatungsstellen berichten von einer gestiegenen Beratungsnachfrage gegenüber der Zeit vor 2020. Gleichzeitig nehmen die Wartezeiten weiter zu. **In vielen Regionen warten Ratsuchende mehrere Monate, teilweise bis zu einem Jahr, auf einen ersten Beratungstermin.**⁵ Von den bundesweit rund sechs Millionen überschuldeten Menschen erreichen deshalb lediglich etwa 587.000 pro Jahr eine Schuldnerberatungsstelle.⁶ Bereits heute besteht damit eine erhebliche Versorgungslücke.

Die Finanzierung der Schuldnerberatung erfolgt bislang überwiegend auf Grundlage des SGB II, des SGB XII sowie landesrechtlicher Regelungen zur Verbraucherinsolvenzberatung auf Grundlage der Insolvenzordnung. Dadurch richten sich viele Beratungsangebote an bestimmte leistungsberechtigte Personengruppen. Erwerbstätige, Kleinselbstständige, Rentner:innen, Beziehende von Arbeitslosengeld und junge Menschen erhalten dagegen häufig keinen oder nur erschwerten Zugang zu einer unabhängigen Schuldnerberatung. Dabei kann gerade eine frühzeitige Beratung Arbeitsplätze und wirtschaftliche Existenzen sichern, Überschuldung verhindern und einen späteren Bezug von Sozialleistungen vermeiden. Besonders junge Menschen sind zunehmend neuen Überschuldungsrisiken ausgesetzt. Vor allem „Buy now, pay later“-Modelle führen dazu, dass finanzielle Schwierigkeiten bereits in jungen Jahren immer öfter entstehen.⁷

¹ z.B.: [Verbraucherpreisindex insgesamt - Statistisches Bundesamt](#)

² Siehe z.B. <https://www.creditreform.de/aktuelles-wissen/schuldneratlas> oder <https://www.fes.de/studie-private-verschuldung-in-deutschland>, Seite 15, Tabelle 2.

³ <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Der-siebte-Bericht/siebter-bericht.html>;
https://www.mags.nrw/system/files/media/document/file/mags_sozialbericht2026.pdf

⁴ Beispielhafter Erfahrungsbericht: <https://www.merkur.de/lokales/garmisch-partenkirchen/garmisch-partenkirchen-ort28711/garmisch-partenkirchen-landkreis-armut-sozial-verbaende-caritas-veranstaltung-94410547.html>

⁵ https://www.bag-sb.de/fileadmin/user_upload/1_Fachverband/Positionen/2026_Positionen/2026_06_09_Pr%C3%A4sentation_Ergebnisse_Onlineumfrage_2026.pdf

⁶ GENESIS-Online - Tabelle 'Beratene Personen, Durchschnittliche Schulden: Deutschland, Jahre, Sozioökonomische Merkmale'

⁷ z.B.: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2026/fa_bj_260202_bnpl_buy_now_pay_later.html

Das Angebot an Schuldnerberatungsstellen reicht also schon heute nicht aus, um den tatsächlichen Bedarf für alle Personen zu decken, die Unterstützung suchen. Das System an Beratungsleistungen ist überlastet.

Mit der Verbraucherkreditrichtlinie wird ausdrücklich das Ziel verfolgt, allen Verbraucher:innen einen frühzeitigen Zugang zu unabhängigen Schuldnerberatungsdiensten zu ermöglichen. Kreditgeber:innen sind zudem nun verpflichtet, bei finanziellen Schwierigkeiten an Schuldnerberatungsstellen zu verweisen. Damit erweitert sich der Kreis der potenziellen Ratsuchenden erheblich.

Ein bedarfsgerechter Ausbau der Beratungsinfrastruktur ist daher unerlässlich. Ein gleichwertiger Zugang zur unabhängigen Schuldnerberatung muss entsprechend der Verbraucherkreditrichtlinie allen Menschen offenstehen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden oder bei denen sich solche Schwierigkeiten abzeichnen. Nur so kann die präventive Wirkung und der geforderte Beratungsauftrag erfüllt werden.

Zur flächendeckenden Erfüllung des gesetzlichen Beratungsauftrags ist ein bundesweiter fachlicher Orientierungswert **von mindestens zwei Vollzeit-Beratungsfachkräften sowie einer anteiligen Verwaltungsstelle je 50.000 Einwohner:innen** erforderlich.⁸

Eine bundesweit belastbare Statistik über die Zahl der in der Schuldnerberatung tätigen Vollzeitkräfte existiert bislang nicht. Auf Grundlage der Daten von Wohlfahrtsverbänden und unter Berücksichtigung der hohen Teilzeitquote im Sozialwesen lässt sich die derzeitige Personalausstattung auf rund **2.700 Vollzeitäquivalente** schätzen.⁹

Unter Anwendung des Bedarfsschlüssels werden aber **rund 3.350 Vollzeitäquivalente** benötigt.

Gegenüber der heutigen Personalausstattung entspricht dies einem **Ausbau um mindestens 650 Vollzeit-Beratungsfachkräfte zuzüglich der benötigten Verwaltungskräfte**.

⁸ Dieser Beratungsschlüssel ist ein **Mindeststandard** für eine flächendeckende Versorgung. Die Grundlage zur Berechnung stammt aus 2011 und ist hier zu finden: <https://www.agsbv.de/wp-content/uploads/2011/05/2011-05-Positionspapier-Finanzierung-SB.pdf>

Ein Blick auf die Finanzinfrastruktur verdeutlicht, dass diese von der Schuldnerberatung schon lange geforderte Größenordnung moderat gerechnet ist. In Deutschland gab es beispielsweise Ende 2024 [17.870 Bankzweigstellen](#), das sind rund elf Bankfilialen je 50.000 Einwohner, die bei Zahlungsschwierigkeiten an die Schuldnerberatung verweisen müssen. Hinzu kommen zudem zahlreiche Onlineberatungsmöglichkeiten und Neobanken.

Eine ähnliche Regel findet sich in § 4 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG: <https://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/BJNR113980992.html>

⁹ Ein Anhaltspunkt ist die Einrichtungsstatistik der Diakonie Deutschland [aus dem Jahr 2024](#), wonach in 274 Schuldenberatungsstellen der Diakonie 730 hauptamtliche Mitarbeitende in Voll- und Teilzeit in der Schuldenberatung tätig waren. Hochgerechnet auf die gesamte Trägerlandschaft lässt sich daraus eine bundesweite Größenordnung von etwa 3.610 Beratungskräften ableiten. Die Bundesagentur für Arbeit wiederum schätzt, dass im sozialen Bereich etwa 55 Prozent der Beschäftigten in Teilzeit arbeiten und Teilzeitbeschäftigte im Durchschnitt 55 Prozent der Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten leisten: [2-7-Sozialwesen.pdf](#). Daraus ergibt sich für das gesamte Bundesgebiet ein Personalschlüssel von etwa 2.700 VZÄ.

2. Kostenfreiheit gesetzlich verankern

Schuldnerberatung muss allen Menschen, unabhängig von ihrer finanziellen Situation, offenstehen.

Die Verbraucherkreditrichtlinie misst unabhängigen Schuldnerberatungsdiensten nun eine zentrale Bedeutung für den Verbraucherschutz zu. Bereits die Erwägungsgründe zur Richtlinie fordern einen leichten und niedrigschwelligen Zugang zu unabhängigen Schuldnerberatungsdiensten.¹⁰ Dieses Ziel wird durch die Verweispflichten, die in Deutschland ab dem 20.11.2026 in §§ 497a und 505a BGB umgesetzt werden, weiter verstärkt.¹¹ Wer aber Verbraucher:innen gesetzlich auf unabhängige Schuldnerberatung verweist, muss zugleich sicherstellen, dass diese Beratung ohne finanzielle Hürden tatsächlich in Anspruch genommen werden kann.

Entgelte schaffen gerade für Menschen in finanziellen Schwierigkeiten Zugangshürden und stehen einer wirksamen Prävention entgegen. Entgelte führen dazu, dass notwendige Beratung aufgeschoben wird oder ganz unterbleibt, obwohl gerade eine frühzeitige Unterstützung Überschuldung verhindern oder ihre Folgen deutlich begrenzen kann. Viele Ratsuchende sind entweder auf den Bezug von Sozialleistungen angewiesen oder aufgrund von Schulden und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf ein Einkommen unterhalb der Pfändungsschwelle zurückgeworfen. In beiden Situationen werden die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Existenzsicherung benötigt.

Entgelte erschweren den Zugang nicht nur für Ratsuchende.¹² Sie verursachen zugleich einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Einkommensprüfungen, Härtefallentscheidungen, Gebührenbescheide, Zahlungsüberwachung und Widerspruchsverfahren binden personelle Ressourcen, die für die eigentliche Beratungsarbeit fehlen. Entgeltregelungen erzeugen damit einen unverhältnismäßig bürokratischen Aufwand und stehen dem Ziel einer einfachen, wirksamen und niedrigschwelligen Schuldnerberatung entgegen.

Auch die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag klar dazu bekannt, „*gemeinsam mit den Ländern eine kostenlose Schuldnerberatung, die niemanden ausschließt, zu stärken*“.¹³

Darüber hinaus haben sich im Gesetzgebungsverfahren zum Schuldnerberatungsdienstegesetz (SchuBerDG) die Sachverständigen in der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz¹⁴ sowie anschließend auch der Deutsche Bundestag für eine bundesweit kostenfreie Schuldnerberatung ausgesprochen.¹⁵

¹⁰ [Richtlinie \(EU\) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG](#), EG 81

¹¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/21/018/2101851.pdf>

¹² <https://www.agsbv.de/wp-content/uploads/2024/05/Gutachten-zu-Art.-36-Verbraucherkreditrichtlinie-2.pdf>, Seite 26

¹³ https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf, Seite 40

¹⁴ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw46-de-schuldnerberatungsdienste-1126262>

¹⁵ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw46-de-schuldnerberatungsdienste-1126262>

Damit besteht ein breiter fachlicher und politischer Konsens über die Notwendigkeit eines kostenfreien Zugangs.

Der Blick auf andere europäische Staaten zeigt, dass eine kostenfreie Schuldnerberatung der Regelfall sein kann. Beispielsweise Finnland, die Niederlande oder Schweden gewährleisten einen öffentlich finanzierten, niedrigschwelligen und kostenfreien Zugang.¹⁶

Nur eine kostenfreie Schuldnerberatung, die von professionellen und unabhängigen Anbietern der sozialen Schuldnerberatung durchgeführt wird, gewährleistet einen gleichberechtigten Zugang für alle Menschen in finanziellen Schwierigkeiten und erfüllt den präventiven Auftrag der Verbrauchercreditrichtlinie.

Die vollständige Kostenfreiheit der unabhängigen und professionellen Schuldnerberatung muss daher bundesweit verbindlich im Schuldnerberatungsdienstegesetz verankert werden.

3. Schuldnerberatung dauerhaft und verlässlich finanzieren

Nur eine transparente, auskömmliche und dauerhaft gesicherte öffentliche Finanzierung gewährleistet bundesweit einen gleichwertigen Zugang zur unabhängigen Schuldnerberatung und ermöglicht die Umsetzung der Verbrauchercreditrichtlinie.

Die Finanzierung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung ist derzeit durch unterschiedliche Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Fördermodelle geprägt. Die Kommunen finanzieren die Schuldnerberatung auf Grundlage von § 16a Nr. 2 SGB II und § 11 Abs. 4 SGB XII, die Länder finanzieren die Verbraucherinsolvenzberatung nach § 305 InsO. Dadurch entsteht eine künstliche Trennung, die weder der Beratungsrealität noch den Bedürfnissen der Ratsuchenden entspricht. Unabhängige Schuldnerberatung ist jedoch ein ganzheitliches Beratungsangebot. Sie umfasst die psychosoziale Schuldnerberatung, die Existenzsicherung, die Haushalts- und Budgetberatung, die außergerichtliche Schuldenregulierung sowie die Begleitung im Verbraucherinsolvenzverfahren. Diese Leistungen bauen bedarfsabhängig und fachlich aufeinander auf und bilden einen einheitlichen Beratungsprozess. Die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen führen jedoch zu verschiedenen Zugangsvoraussetzungen, Förderkriterien und Abrechnungssystemen. Das Ergebnis ist ein bundesweiter Finanzierungsflickenteppich, der vermeidbare Bürokratie verursacht, eine bedarfsgerechte Steuerung erschwert und zu regional ungleichen Beratungsangeboten führt. Mit der bisherigen Förderlogik bleiben zudem einige Gruppen von überschuldeten Menschen von der Beratung ausgeschlossen.

Mit der Umsetzung der Verbrauchercreditrichtlinie erhält die unabhängige Schuldnerberatung einen deutlich erweiterten gesetzlichen Auftrag. Die neuen Verweis- und Hinweispflichten verpflichten Kreditgeber:innen, Menschen mit finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig an

¹⁶ Siehe zum Beispiel: <https://ecd.n.eu/wp-content/uploads/2020/02/Money-Matters-Vol.-13-2016-17.pdf>

unabhängige Schuldnerberatungsdienste zu verweisen.¹⁷ Dieser Auftrag kann jedoch nur erfüllt werden, wenn eine flächendeckende, leistungsfähige und dauerhaft finanzierte Beratungsinfrastruktur zur Verfügung steht.

Diesen Handlungsbedarf haben auch Bundestag und Bundesrat erkannt. In seiner Entschließung zum Schuldnerberatungsdienstegegesetz fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern ein Konzept für eine auskömmliche und zukunftsfähige Finanzierung der Schuldnerberatung zu entwickeln. Dabei soll ausdrücklich auch eine verpflichtende Beteiligung privater Gläubiger geprüft werden.¹⁸ Auch der Bundesrat hat sich für eine breitere Finanzierungsgrundlage unter Einbeziehung privater Gläubiger ausgesprochen.¹⁹

Eine bundesweit einheitliche, transparente und bedarfsgerechte Finanzierung der unabhängigen Schuldnerberatung ist notwendig. Grundlage muss eine **verlässliche öffentliche Finanzierung sein. Eine Beteiligung privater Gläubiger unterstützt die Umsetzung der Verbraucher kreditrichtlinie**, da Gläubigern im Rahmen ihrer Verweispflichten eine wichtige Rolle dabei zukommt, überschuldete Verbraucher:innen frühzeitig an geeignete Schuldnerberatungsstellen zu verweisen.

Eine Gläubigerbeteiligung kann beispielsweise über einen bundesweiten Finanzierungsfonds, eine gesetzliche Branchenumlage oder vergleichbare Modelle organisiert werden. Dabei muss die fachliche und organisatorische Unabhängigkeit der Schuldnerberatung jederzeit gewährleistet bleiben.

Ebenso wichtig wie die Herkunft der Mittel ist das Förderverfahren. **Die Finanzierung der Schuldnerberatung sollte künftig aus einer Hand erfolgen.** Eine zentrale Stelle sollte die Mittel bündeln, auszahlen und abrechnen. Dadurch könnten die heute bestehenden parallelen Förder- und Abrechnungssysteme überwunden, der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert und die personellen Ressourcen der Beratungsstellen konsequent in ihre eigentliche Aufgabe der Beratung und Unterstützung überschuldeter Menschen eingesetzt werden.

Die Kostenberechnung für eine Beratungsstelle zuzüglich anteiliger Verwaltungskraft orientiert sich an den **regelmäßig erscheinenden Berichten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in Köln.**

Dadurch ergeben sich durchschnittliche jährliche Kosten von **121.730 Euro für eine Beratungskraft samt anteiliger Verwaltungsstelle**, zuzüglich **3.500 Euro** Honorarkosten pro Beratungsstelle.²⁰

¹⁷ [Richtlinie \(EU\) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG](#), Art. 36 Abs. 3

¹⁸ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw46-de-schuldnerberatungsdienste-1126262>

¹⁹ https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0401-0500/436-1-25.pdf?__blob=publicationFile&v=1

²⁰ Siehe Berechnung nach diesem Kapitel

Ausgehend von einem bundesweiten Bedarf von rund 3.350 Vollzeit-Beratungsfachkräften ergibt dies **für die unabhängige Schuldnerberatung in Deutschland einen jährlichen Gesamtfinanzierungsbedarf von rund 412,7 Millionen Euro.**

Dies stellt den Mindestbedarf dar, um den gesetzlichen Auftrag der Verbrauchercreditrichtlinie, die Umsetzung der neuen Verweis- und Hinweispflichten sowie einen bundesweit gleichwertigen und kostenfreien Zugang zur unabhängigen Schuldnerberatung dauerhaft sicherzustellen.

Die Höhe des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs gegenüber der bestehenden Finanzierung hängt von den bereits durch Länder und Kommunen bereitgestellten Mitteln in der Schuldner- und Insolvenzberatung ab. Da hierzu bislang **keine belastbare bundesweite Datengrundlage** vorliegt, lässt sich der zusätzliche Finanzierungsbedarf derzeit nicht verlässlich beziffern.

Kostenberechnung für eine Beratungsstelle zuzüglich anteiliger Verwaltungskraft, orientiert an den regelmäßig erscheinenden Berichten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in Köln:

A. Personalkosten entstehen für:

- eine Beratungsfachkraft

Die Schuldnerberatung ist ein komplexer Fachdienst. Aufgrund der vielfältigen fachlichen Anforderungen in diesem Arbeitsfeld muss von einer Vergütung von S 12 TVöD SuE oder einer vergleichbaren Vergütung innerhalb der jeweiligen Tarif- und Finanzierungsstrukturen der Träger ausgegangen werden.

- Anteilige Verwaltungskraft

Nach KGSt-Gutachten ist für eine Vollzeit-Beratungsfachkraft eine Verwaltungskraft mit 25 % Arbeitszeit notwendig.

- Nebenkosten
- Fortbildung, Supervision etc.
- Honorarkosten für Anwälte, Steuerfachkräfte, IT-Dienstleister etc.

B. Sachkosten entstehen für:

- Allgemeiner Bürobedarf
- Raumkosten (Miete bzw. Abschreibung, Reinigung, Strom, Heizung etc.)
- Digitalisierung, Telekommunikation, IT

- Instandhaltung (Einrichtungsgegenstände, Bürogeräte), Periodika und Literatur

C. Gemeinkosten:

- Das KGSt-Gutachten differenziert zwischen Verwaltungs-Overhead (z. B. Kosten für Lohnbuchhaltung/Finanzbuchhaltung) und Fachbereichs-Overhead (z. B. Kosten für Fachbereichsleitung). Es werden (lt. KGSt) jeweils bis zu 20 % der Bruttopersonalkosten für die Beratungsfachkraft und die Verwaltungskraft anerkannt. In unserem Beispiel haben wir den Mindestzuschlag von insgesamt 20 % angesetzt.

Tariforientierung	S 12 TVöD SuE
Personalkosten für 1,0 Vollzeit-Beratungsfachkraft (39 Std./W., Mittelwert: Stufe 4)	€ 82.500,00
Personalkosten für 0,25 Verwaltungskraft E 7 (9,75 Std./W.)	€ 15.275,00
Nebenkosten	€ 2.000,00
Zwischensumme	€ 99.775,00
Sachkosten (+ IT-Kosten), Pauschalwert	€ 9.700,00
Gemeinkosten (20 % von Brutto-PK)	€ 19.955,00
SUMME	€ 121.730,00
Zuzügl. Honorarkosten pro Beratungsstelle (Anwälte, Steuerberatungsfachkräfte etc.) Referenzwert: 1.400 Beratungsstellen	€ 3.500,00